

20. *missbilligt* die weiter andauernden Verletzungen der Menschenrechte von Frauen, insbesondere soweit es sich dabei um Binnenvertriebene oder Angehörige ethnischer Minderheiten oder der politischen Opposition handelt, namentlich Zwangsarbeit, Frauenhandel, sexuelle Gewalt und Ausbeutung einschließlich Vergewaltigungen;

21. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, die Empfehlungen des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau vollinhaltlich umzusetzen, insbesondere das Ersuchen, diejenigen, die die Menschenrechte von Frauen verletzen, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, und Menschenrechtserziehung sowie Ausbildungsmaßnahmen zur Sensibilisierung für geschlechtsspezifische Belange durchzuführen, insbesondere für Militärpersonal;

22. *missbilligt* die Rekrutierung von Kindern als Soldaten, insbesondere von Kindern ethnischer Minderheiten, und fordert die Regierung Myanmars und alle anderen an den Feindseligkeiten in Myanmar beteiligten Parteien mit allem Nachdruck auf, den Einsatz von Kindern als Soldaten zu beenden;

23. *stellt fest*, dass die Regierung Myanmars beginnt, sich mit dem zunehmenden Auftreten von HIV/Aids auseinanderzusetzen, erkennt an, dass noch viel getan werden muss, insbesondere auf dem Gebiet der HIV/Aids-Prävention, und fordert die Regierung Myanmars nachdrücklich auf, voll anzuerkennen, wie ernst die Situation ist und dass in Zusammenarbeit mit allen maßgeblichen politischen und ethnischen Gruppen die notwendigen Maßnahmen gegen die Krankheit ergriffen werden müssen, so auch durch die Ausarbeitung des gemeinsamen Aktionsplans der Vereinten Nationen gegen HIV/Aids, der durch nichtstaatliche Organisationen oder internationale Stellen ausgeführt werden soll, um die am stärksten von HIV/Aids betroffenen und am stärksten dadurch gefährdeten Gemeinwesen zu erreichen;

24. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, die Menschenrechte der mit HIV/Aids lebenden Menschen zu fördern und zu schützen und sie vor Ausgrenzung und Diskriminierung, der sie möglicherweise ausgesetzt sind, zu bewahren sowie sicherzustellen, dass das Gesundheitssystem ausreichende Finanzmittel erhält, damit das dort tätige Personal den höchsten erreichbaren Stand der gesundheitlichen Versorgung gewährleisten kann;

25. *bringt ihre ernste Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass ein hoher Anteil von Kindern im Vorschulalter an Unterernährung leidet, was eine schwerwiegende Verletzung ihrer Rechte auf eine angemessene Ernährung und auf das für sie erreichbare Höchstmaß an Gesundheit darstellt und schwerwiegende Folgen für die Gesundheit und Entwicklung der betroffenen Kinder nach sich ziehen kann;

26. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, die volle Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten, einschließlich der wirtschaftlichen und so-

zialen Rechte, sicherzustellen und ihrer Verpflichtung nachzukommen, die Unabhängigkeit der Rechtsprechung wiederherzustellen und für ordnungsgemäße Verfahren zu sorgen, der Straflosigkeit von Personen, die Menschenrechtsverletzungen begehen, einschließlich von Angehörigen der Streitkräfte, ein Ende zu setzen und diese Personen vor Gericht zu stellen und bei mutmaßlich von Staatsbediensteten begangenen Verletzungen dieser Rechte unter allen Umständen Untersuchungen und eine entsprechende Strafverfolgung durchzuführen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, seine Gespräche mit der Regierung Myanmars über die Menschenrechtssituation und die Wiederherstellung der Demokratie fortzusetzen, der Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung zusätzliche Berichte über den Stand dieser Gespräche vorzulegen sowie der Versammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung und der Menschenrechtskommission auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

28. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 56/232

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, in einer auf gezeichneten Abstimmung mit 77 Stimmen bei 20 Gegenstimmen und 20 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/582, Ziffer 17)⁵⁶⁹:

Dafür: Ägypten, Algerien, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Singapur, Sri Lanka, Sudan, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tunesien, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Island, Israel, Japan, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Schweden, Tschechische Republik, Ungarn, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Andorra, Australien, Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Jugoslawien, Lettland, Litauen, Malta, Monaco, Neuseeland, Österreich, Portugal, Republik Korea, San Marino, Slowakei, Spanien, Zypern.

⁵⁶⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äthiopien, Bolivien, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Guatemala, Indien, Iran (Islamische Republik), Irak, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Mali, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Peru, Ruanda, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Togo und Vietnam.

56/232. Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/86 vom 4. Dezember 2000 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2001/3 der Menschenrechtskommission vom 6. April 2001⁵⁷⁰,

sowie unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie unter anderem alle Staaten verurteilt hat, die die Anwerbung, die Finanzierung, die Ausbildung, die Zusammenziehung, die Durchreise und den Einsatz von Söldnern zuließen oder duldeten, mit dem Ziel, die Regierung eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen, insbesondere eines Entwicklungslandes, zu stürzen oder gegen nationale Befreiungsbewegungen zu kämpfen, sowie ferner unter Hinweis auf die vom Sicherheitsrat, dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten einschlägigen Resolutionen und internationalen Übereinkünfte, unter anderem das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit über die Beseitigung des Söldnertums in Afrika,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze betreffend die strikte Einhaltung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Staaten, der Selbstbestimmung der Völker, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt in den internationalen Beziehungen sowie der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten,

sowie bekräftigend, dass alle Völker gemäß dem Grundsatz der Selbstbestimmung das Recht haben, ihren politischen Status frei zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen, und dass jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht im Einklang mit den Bestimmungen der Charta zu achten,

ferner in Bekräftigung der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen⁵⁷¹,

höchst beunruhigt und besorgt über die Gefahr, die die Aktivitäten von Söldnern für den Frieden und die Sicherheit in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in den kleinen Staaten, bedeuten,

tief besorgt über die Verluste an Menschenleben, die beträchtlichen Sachschäden und die schädlichen Auswirkungen von kriminellen Aktivitäten von Söldnern auf die politische Ordnung und die Volkswirtschaft der betroffenen Länder,

überzeugt, dass Söldner und Söldneraktivitäten, gleichviel auf welche Weise sie eingesetzt werden oder welche Form sie annehmen, um den Anschein der Rechtmäßigkeit zu erwecken, eine Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Selbstbestimmung der Völker darstellen und die Völker daran hindern, ihre Menschenrechte auszuüben,

1. *begrüßt* den Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über den Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker⁵⁷²;

2. *erklärt erneut*, dass der Einsatz von Söldnern sowie ihre Anwerbung, Finanzierung und Ausbildung allen Staaten ernste Sorge bereiten und gegen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze verstoßen;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass unter anderem bewaffnete Konflikte, Terrorismus, Waffenhandel und verdeckte Operationen von Drittstaaten die Nachfrage nach Söldnern auf dem Weltmarkt stimulieren;

4. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die notwendigen Schritte einzuleiten und gegenüber der Bedrohung durch Söldneraktivitäten höchste Wachsamkeit an den Tag zu legen und durch den Erlass von Rechtsvorschriften sicherzustellen, dass ihr Hoheitsgebiet und andere ihrer Kontrolle unterstehende Gebiete sowie ihre Staatsangehörigen nicht für die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung und die Durchreise von Söldnern zur Planung von Aktivitäten benutzt werden, die dem Recht der Völker auf Selbstbestimmung im Wege stehen, die auf die Destabilisierung oder den Sturz der Regierung eines Staates gerichtet sind oder die territoriale Unversehrtheit oder die politische Einheit souveräner und unabhängiger Staaten, deren Verhalten mit dem Recht der Völker auf Selbstbestimmung im Einklang steht, ganz oder teilweise zerstören oder beeinträchtigen;

5. *begrüßt* es, dass die Internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern⁵⁷³ unlängst in Kraft getreten ist, und fordert alle Staaten auf, soweit nicht bereits geschehen, mit Vorrang zu erwägen, die notwendigen Schritte zu ihrer Unterzeichnung beziehungsweise Ratifikation zu erwägen;

6. *begrüßt außerdem* die Kooperationsbereitschaft, die diejenigen Länder bewiesen haben, denen der Sonderberichterstatter einen Besuch abgestattet hat;

7. *begrüßt es ferner*, dass einige Staaten einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Einschränkung der Anwerbung, der Zusammenziehung, der Finanzierung, der Ausbildung und der Durchreise von Söldnern erlassen haben;

⁵⁷⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁵⁷¹ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

⁵⁷² Siehe A/56/224.

⁵⁷³ Resolution 44/34, Anlage.

8. *fordert die Staaten auf*, die Möglichkeit einer Beteiligung von Söldnern zu untersuchen, wann und wo immer es zu kriminellen Handlungen terroristischer Art kommt, und die für verantwortlich Befundenen vor Gericht zu stellen oder auf Antrag ihre Auslieferung im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und den anwendbaren bilateralen oder internationalen Verträgen in Erwägung zu ziehen;

9. *begrüßt* es, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte eine Sachverständigentagung über herkömmliche und neue Formen von Söldneraktivitäten als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker einberufen hat, und nimmt Kenntnis von ihrem Bericht⁵⁷⁴, der einen wertvollen Beitrag zum Prozess der Erarbeitung einer klareren rechtlichen Definition des Söldnerbegriffs, die eine effizientere Verhütung und Bestrafung von Söldneraktivitäten zuließe, darstellt;

10. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, gemäß Resolution 54/151 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1999 noch vor der neunundfünfzigsten Tagung der Menschenrechtskommission eine zweite Sachverständigentagung einzuberufen, um die internationalen Rechtsvorschriften weiter zu analysieren und zu aktualisieren und Empfehlungen für eine klarere rechtliche Definition des Söldnerbegriffs abzugeben, die eine effizientere Verhütung und Bestrafung von Söldneraktivitäten zuließe;

11. *ersucht* den Sonderberichterstatter, auf der Grundlage seiner Erkenntnisse, der Staatsvorschläge und der Ergebnisse der Sachverständigentagungen eine klarere Definition des Söldnerbegriffs vorzuschlagen, einschließlich klarer Kriterien betreffend die Staatsangehörigkeit, und Vorschläge hinsichtlich des Verfahrens zu unterbreiten, das bei der internationalen Annahme einer neuen Definition zu befolgen wäre;

12. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars, der Öffentlichkeit die nachteiligen Auswirkungen von Söldnerakti-

vitäten auf das Recht der Völker auf Selbstbestimmung vorrangig bekannt zu machen und nach Bedarf den von Söldneraktivitäten betroffenen Staaten auf entsprechendes Ersuchen Beratende Dienste zu leisten;

13. *ersucht* den Sonderberichterstatter, bei der Wahrnehmung seines Mandats auch weiterhin zu berücksichtigen, dass Söldneraktivitäten nach wie vor in vielen Teilen der Welt auftreten und neue Formen, Ausprägungen und Modalitäten annehmen;

14. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung seines Auftrags voll zusammenzuarbeiten;

15. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche fachliche und finanzielle Hilfe und Unterstützung zur Erfüllung seines Mandats zu gewähren, namentlich durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen dem Sonderberichterstatter und den anderen Teilen des Systems der Vereinten Nationen, die sich mit der Bekämpfung von Söldneraktivitäten befassen;

16. *ersucht* den Sonderberichterstatter, die Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bei der Durchführung dieser Resolution zu konsultieren und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht mit konkreten Empfehlungen vorzulegen, der seine Erkenntnisse in Bezug auf den Einsatz von Söldnern zur Untergrabung des Selbstbestimmungsrechts der Völker enthält;

17. *beschließt*, die Frage des Einsatzes von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Selbstbestimmungsrecht der Völker" zu behandeln.

⁵⁷⁴ E/CN.4/2001/18, Anlage.